

sichtigung der Staatsregierung nicht gefunden habe, zu Protocoll erklären“, und dieser letztere Antrag der Majorität ist von der Kammer mit 26 gegen 16 Stimmen angenommen worden. Bei wiederholter Berathung des Gegenstandes im Ausschusse konnte es nun nicht zweifelhaft erscheinen, daß durch diesen Vorgang die Sache in eine andere Lage gebracht sei. Man konnte, so schien es, nicht mehr bei dem stehen bleiben, wozu man sich anfänglich, wenn auch nicht entschlossen, doch geneigt gefühlt hatte. Es schien nun bedenklich, das Decret stillschweigend zu den Acten zu nehmen, weil daraus hätte gefolgert werden können, daß nicht nur aus formellen, sondern vielleicht auch aus materiellen Gründen ein von dem Beschluß der jenseitigen Kammer abweichender Beschluß hier gefaßt worden sei. Dem also vorzubeugen, schien dem Ausschusse nichts übrig zu bleiben, als auch hier etwas dem Aehnliches vorzuschlagen, was in der ersten Kammer beliebt worden ist. Wenn man nicht der Form nach ganz dasselbe in dieser Kammer beantragt, als was in der ersten Kammer beschlossen worden ist, so geschieht das darum, weil wir ganz selbstständig in dieser Sache verfahren können, ohne genöthigt zu sein, erst noch einmal an die erste Kammer zu gehen, und weil weder der Antrag, wie er in der ersten Kammer angenommen worden ist, noch auch der Minoritätsantrag ganz angemessen erscheint. Ich brauche nicht tiefer darauf einzugehen; es sind am Ende unerhebliche Punkte, wie z. B. der Punkt, daß in dem Beschlusse jener Kammer nicht genau die Formulirung des an die Regierung gebrachten Antrages enthalten ist. Der Antrag, den ich Ihnen im Namen des Ausschusses anzuempfehlen haben, ist so formulirt, daß er sich genau dem anschließt, was wir gethan haben. Der Ausschuss schlägt also der Kammer vor: Die zweite Kammer wolle unter der im Protocoll niederzulegenden Erklärung, daß sie die Ablehnung des von der Volksvertretung beinahe mit Stimmeneinhelligkeit angenommenen, durch sittliche und politische Gründe gerechtfertigten Antrags auf möglichst umfassende Amnestirung der in den Dresdner Maiaufstand verflochtenen Personen lebhaft beklage, das allerhöchste Decret vom 24. Januar 1850 zu ihren Acten nehmen lassen.“

Präsident Cuno: In der Regel findet sofortige Berathung mündlich erstatteter Vorträge statt, ich frage die Kammer, ob sie auch gegenwärtig auf die sofortige Berathung eingehen will? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Meldet sich Jemand zum Wort? Da Niemand um's Wort gebeten hat, darf ich sofort die Frage auf Annahme dieses Ausschusses stellen.

Abg. v. Friesen: In Bezug auf die Fragstellung muß ich darauf antragen, daß der Antrag in zwei Theilen zur Frage und Annahme vorgelegt wird, denn ich würde mich mit dem ersten Theile nicht befreunden können, den andern Theil aber annehmen.

Präsident Cuno: Der Abgeordnete meint wahrscheinlich den unverfänglichen zweiten Theil, wo es heißt: es sei das aller-

höchste Decret zu den Acten zu nehmen? Nun, so werde ich zwei Fragen an die Kammer richten. Wollen Sie dem Ausschusse insoweit beipflichten, als er uns die Erklärung anrath, „daß die Kammer die Ablehnung des von der Volksvertretung beinahe mit Stimmeneinhelligkeit angenommenen, durch sittliche und politische Gründe gerechtfertigten Antrags auf möglichst umfassende Amnestirung der in den Dresdener Maiaufstand verflochtenen Personen lebhaft beklage“?

Abg. D. Kalb: Es ist doch erlaubt, noch über die Fragstellung zu sprechen?

Präsident Cuno: Sehr gern wird das Wort darüber noch gestattet.

Abg. D. Kalb: Ich glaube, daß dieser Antrag logisch nicht in zwei Theile gespalten werden kann. Er geht dahin, das Decret zu den Acten zu nehmen, nicht aber bloß die Erklärung abzugeben. Nur als Ganzes, als Ein Hauptsatz ist er zur Berathung gekommen, und ein Antrag auf Spaltung hätte in dieser erst ventilirt werden müssen. Ich bitte daher, die Kammer zu fragen, ob die Frage in zwei Theile gespalten werden kann, ohne daß dieselbe dadurch alterirt wird.

Präsident Cuno: Der Abgeordnete hegt Zweifel gegen die Thunlichkeit der von mir vorgeschlagenen Abstimmung, aber diese theile ich nicht im Entferntesten. Zugegeben, der zweite Theil der Abstimmung wäre etwas Selbstverständliches, so ist uns doch im ersten Theile angerathen worden, die Niederlegung des Decrets zu den Acten mit einer besondern und ausdrücklichen Erklärung zu verbinden, und insoweit ist eine Spaltung der Frage gewiß thunlich. Es kann Jemand mit dem ganz unverfänglichen zweiten Theile des Ausschussesantrags vollkommen einverstanden sein, aber sich nicht der noch überdies vorgeschlagenen Erklärung anschließen wollen. Jeder hat völlig freie Entschließung. Wünscht vielleicht der Abg. Kalb dennoch, daß ich deshalb eine Frage an die Kammer richte?

Abg. D. Kalb: Mir scheint, daß der Antrag als Antrag in seinem Hauptsatze die zu Actennehmung unter motivirender Begleitung der Erklärung beabsichtigt, daher er nur die Wahl läßt, beides zusammen oder keines anzunehmen.

Präsident Cuno: Um dem Wunsche des geehrten Abgeordneten vollständig zu genügen, frage ich: Ist die Kammer mit meinem Vorschlage einverstanden, daß die oben bereits näher bezeichnete Trennung bei der Fragstellung stattfindet? — Gegen zwei Stimmen Ja.

Präsident Cuno: Nunmehr zurück zur Hauptsache. Wollen Sie die Erklärung zu Protocoll niederlegen: „daß die Kammer die Ablehnung des von der Volksvertretung beinahe mit Stimmeneinhelligkeit angenommenen, durch sittliche und politische Gründe gerechtfertigten Antrags auf möglichst umfassende Amnestirung der in den Dresdener